



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

28 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 24.07.2002

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Richtlinien der Gemeinde Bestwig über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 10.07.2002
2. Bekanntmachung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002
3. Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, Bestwig-Velmede, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.07.2002  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4. Bekanntmachung der Satzung vom 18.07.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Einmündung“ (Verkehrsfläche zwischen der Straße „Zum Bergkloster“ und „Fliederweg-Haupttrasse“) im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw.
5. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bestwig zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.07.2002
6. Bekanntmachung der Widmung einer Wegeparzelle im Einmündungsbereich zu den Märkten Aldi, Kik und Rewe im Ortsteil Borghausen als öffentliche Straße vom 18.07.2002

7. Bekanntmachung der Straßenbenennung einer Wegeparzelle im Einmündungsbereich zu den Märkten Aldi, Kik und Rewe im Ortsteil Borghausen vom 18.07.2002
8. Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Gemeinde Bestwig vom 18.07.2002
9. Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 10.07.2002 gefassten Beschlüsse vom 18.07.2002
10. Bekanntmachungen der Sparkasse Bestwig vom 26.04.2002, 21.05.2002, 22.05.2002 und 10.06.2002 über den Verlust bzw. die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

### Bekanntmachung

#### **Richtlinien der Gemeinde Bestwig über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 10.07.2002**

- 1.) Die Mittel sind für werdende Mütter vorgesehen, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 219 des Strafgesetzbuches i.V.m. dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bzw. eine vom Erzbischof von Paderborn anerkannte Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle im Erzbistum Paderborn wenden und zum Schutz des ungeborenen Lebens auf unmittelbare, schnelle und unbürokratisch gewährte Hilfeleistungen angewiesen sind.
- 2.) Die Hilfe wird auf Antrag für Frauen gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bestwig haben.
- 3.) Die Antragstellung kann durch die Hilfe suchende Frau oder durch eine anerkannte Beratungsstelle erfolgen.  
Bei einer Antragstellung durch die Hilfe suchende Frau ist eine Stellungnahme der anerkannten Beratungsstelle erforderlich.  
Sofern die Beratungsstelle den Antrag stellt, ist vor Auszahlung der Hilfe zwischen einem Mitarbeiter der Beratungsstelle und dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ein persönliches Gespräch bezüglich des Antrages zu führen.  
Dabei sind Angaben über die Hilfe suchende Frau und über die Gründe der Antragstellung zu machen. Über das Gespräch ist ein Vermerk zu fertigen, in dem aus Gründen der Anonymität der Hilfe Suchenden jedoch keine Namen und persönliche Daten mit aufgenommen werden dürfen.  
Die Auszahlung der Hilfe kann in diesen Fällen auch auf ein Konto der anerkannten Beratungsstelle erfolgen.
- 4.) Hilfen aufgrund gesetzlicher oder anderweitiger Ansprüche müssen grundsätzlich vorab im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft werden.
- 5.) Die Mittel aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ können für alle im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes entstehenden Aufwendungen verwendet werden, insbesondere für:
  - Haushaltsgründung oder Ergänzung des Haushalts mit erforderlichem Hausrat
  - Bekleidung für Mutter und Kind
  - vorübergehendes Verlassen der familiären Umgebung
  - Sicherstellung der Kosten von Tagespflegestellen und Kosten im Zusammenhang mit einer ggfls. gewünschten Vermittlung von Adoptions- und Pflegestellen
  - Sicherung des Arbeitsplatzes oder Beendigung der Ausbildung
  - Kosten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen, Mütterkuren, Fachberatungen usw.

- fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung
- 6.) Hilfen im Sinne dieser Richtlinien können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal bis zu 1.000,- € im Einzelfall vom ersten Beratungsgespräch bis zu 3 Jahren nach der Geburt des Kindes bewilligt werden.
- 7.) Über die Hilfe entscheidet der Bürgermeister. Näheres hierzu kann der Bürgermeister durch Dienstanweisung regeln.
- 8.) Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen aus dem Fonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ besteht nicht.
- 9.) Dem Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familien, Senioren und Soziales des Rates der Gemeinde Bestwig wird durch die Verwaltung einmal jährlich über die eingegangenen Anträge unter Wahrung der Anonymität der Hilfeempfängerin berichtet.
- 10.) Die Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Bestwig über die Gewährung von Leistungen aus dem Sonderfonds „Hilfe zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 23.05.1991 außer Kraft.

Bestwig, den 10.07.2002

Der Bürgermeister

Christof Sommer

-----

## **2**

### **Gemeinde Bestwig**

## **Bekanntmachung**

### **Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002**

#### **Vorbemerkungen**

Bei der Überarbeitung der bisherigen Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 26.03.1992 ging es darum, diese effizienter und wirtschaftlicher zu gestalten.

Bei der Förderposition Ziffer 4.1 ist die differenziert dargestellte Förderung auf eine Förderung im Einzelfall geändert worden; weitere Förderpositionen, die in der Vergangenheit selten oder gar nicht zum Tragen gekommen sind, wurden gestrichen. Bei verschiedenen anderen Positionen wurden die Förderpraxis und Berechnung der Förderung vereinfacht.

Neu aufgenommen wurde die Beteiligung der Sportvereine an der Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen.

Ziel ist es auch, bis auf Weiteres auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten zu verzichten.

## **1. Allgemeines**

**1.1** Der Rat der Gemeinde Bestwig erkennt die Bedeutung der sporttreibenden Vereine an. Die Sportvereine sollen bei ihren allgemeinen Aufgaben, der Vermittlung von Grunderfahrungen sowie bei den speziellen Aufgaben im Freizeit- und Breitensportbereich und im Leistungssport gefördert werden.

Die Gemeinde Bestwig ist daran interessiert, dass allen Schichten der Bevölkerung und somit möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die positiven Wirkungen des Sports zugänglich gemacht werden.

Im Sinne der Partnerschaft zwischen Staat und Sport respektiert und schützt die Gemeinde als „öffentliche Hand“ die Grenzen eigenverantwortlicher Tätigkeit der Sportvereine und gibt ihnen durch geeignete Fördermaßnahmen den nötigen Freiraum.

**1.2** Die Sportförderung soll sichergestellt werden:

**1.2.1** durch die Bereitstellung der gemeindeeigenen Sportanlagen und Sportstätten,

**1.2.2** durch die Zusammenarbeit mit den sporttreibenden Vereinen und dem Gemeindesportverband,

**1.2.3** durch die Gewährung von Zuschüssen unter Berücksichtigung der Sportförderungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landessportbundes.

## **2. Bereitstellung und Förderung der Sportanlagen**

**2.1** Die Sportanlagen in der Gemeinde sollen im Grundsatz:

**2.1.1** den Schulen für den Sportunterricht

**2.1.2** den Sportvereinen nach den Benutzungsplänen und

**2.1.3** der sonstigen sporttreibenden Bevölkerung auf Antrag zur Verfügung stehen.

**2.2.** Die Gemeinde stellt durch eigene Sportanlagen eine Grundversorgung in den Ortschaften sicher, die sich vornehmlich an den Bedürfnissen für den Sportunterricht der Schulen orientiert. Diese Sportstätten werden von der Gemeinde unter Beteiligung der die jeweilige Anlage nutzenden Sportvereine gepflegt und unterhalten. Darüber hinaus werden die vereinseigenen bzw. angepachteten Sportplätze in Ostwig und Heringhausen ebenfalls im v.g. Rahmen mitgepflegt.

Einzelheiten wegen der Beteiligung der Sportvereine an der Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen werden in Verträgen zwischen der Gemeinde und den Sportvereinen geregelt.

**2.3** Die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann gesondert gefördert werden.

- 2.4** Durch die Aufstellung von Benutzungsplänen soll eine bedarfsgerechte Benutzung der Anlagen gewährleistet werden.
- 2.5** Hat die Gemeinde besonders kostenintensive Sportstätten, so kann sie Benutzungsgebühren erheben.  
Ferner erhebt sie Benutzungsgebühren, sofern nicht ortsansässige Vereine/Gruppen die Sportstätten oder sonstige Einrichtungen nutzen.

### **3. Voraussetzung der Förderung**

Die Förderung des Leistungs- und Breitensports durch die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde an die sporttreibenden Vereine dient folgenden Zielen:

- 3.1** Die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine sollen dem Bedarf angepasst werden.
- 3.2** Die finanziellen Leistungen von Bund und Land sowie die der Vereine sollen ergänzt werden.
- 3.3** Ein Maximum an sportlicher Leistung in der Breite und der Spitze soll erreicht und ein umfassendes Freizeitangebot verwirklicht werden.
- 3.4** Leistungen nach diesen Richtlinien werden an Sportvereine gewährt,
- 3.4.1** die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bestwig haben und deren Mitglieder überwiegend Bürger der Gemeinde Bestwig sind.
- 3.4.2** Sofern die Mitglieder der Sportvereine nicht überwiegend Bürger der Gemeinde Bestwig sind, werden Zuschüsse wie folgt gezahlt:
- Vereine erhalten Zuschüsse, die personenbezogen berechnet werden, nur für Vereinsmitglieder, die Bürger der Gemeinde Bestwig sind.
  - Bei sonstigen Zuschüssen richtet sich die Zuschusshöhe nach dem Verhältnis der Vereinsmitglieder, die Bürger der Gemeinde Bestwig sind, zur Gesamtmitgliederzahl.
- 3.4.3** Die Sportvereine müssen grundsätzlich anerkannt und einem Fachverband im DSB angeschlossen sein. Die Vereine müssen von der Organisation und von den eingesetzten Fachkräften her einen ordnungsgemäßen Einsatz der gemeindlichen Mittel gewährleisten. Die Sportvereine müssen bei der Antragstellung seit einem Jahr bestehen und eine anerkannte Jugendabteilung unterhalten (§ 75 KJHG).
- 3.5** Die Zuschussgewährung der Gemeinde ist eine freiwillige Leistung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Auf die Beihilfen nach den Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitstehenden Haushaltsmittel bewilligt.
- 3.6** Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen.

**3.7** Vorrangig vor den Beiträgen der Gemeinde sind Zuschüsse des Bundes, Landes und des Landessportbundes in Anspruch zu nehmen. Die Mittel der Gemeinde sind wirtschaftlich und zweckgebunden zu verwenden. Der Bürgermeister ist berechtigt, die vom Zuschussempfänger gemachten Angaben durch Einsichtnahme in die Bücher zu überprüfen. Sofern aufgrund falscher Angaben Zuschüsse gezahlt werden oder Zuschüsse nicht zweckgebunden verwandt wurden, sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### **4. Beihilfefähige Maßnahmen**

##### **4.1 Errichtung, Erweiterung sowie Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen, Flutlichtanlagen, Duschanlagen, Umkleiden etc.**

Die Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung, Erweiterung sowie Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen, Flutlichtanlagen, Duschanlagen, Umkleiden etc. unterliegt einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige politische Gremium.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages bei den Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich

zu 1/3 nach Anzeige des Baubeginns,

zu 1/3 nach Vorlage der Bauzustandsbescheinigung über den erstellten Rohbau und

zu 1/3 nach Vorlage der Bauzustandsbescheinigung über die erfolgte Schlussabnahme.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für die Erweiterung sowie Modernisierung einer Trainingsbeleuchtung und für die Erweiterung sowie Modernisierung von Tennisplätzen erfolgt die Auszahlung nach Beginn der Maßnahmen und deren schriftlicher Anzeige.

##### **4.2 Zuschussgewährung für die Anschaffung von Sportgeräten**

Bei der Anschaffung von Sportgeräten mit einem Preis von mehr als 25,00 € je Sportgerät beträgt der Zuschuss 37,5 % der vom Landessportbund anerkannten Kosten, höchstens 1.250,00 €.

Bei der Anschaffung ist stets eine Abstimmung mit der/den die Sporthalle nutzenden Schule/n herbeizuführen.

Den Anträgen sind Kostenangebote beizufügen. Ein Verwendungsnachweis mit Original-Rechnungen und kassenmäßigen Zahlungsvermerken im Original müssen vorgelegt werden.

##### **4.3 Förderung der Übungsleitertätigkeit**

Dem Antrag ist eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes beizufügen. Die Zuschusshöhe beträgt 70 % der vom Landessportbund ermittelten Zuwendung.

##### **4.4 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften durch Sportler der Gemeinde Bestwig**

Für die aktive Teilnahme von Sportlern der Gemeinde Bestwig an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände sowie an den Finalwettkämpfen der offiziellen Europa- und Weltmeisterschaften wird pro Tag und aktivem Teilnehmer ein Pauschalzuschuss in Höhe von 45,00 € gewährt.

#### **4.5 Förderung der Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen**

Tennisvereine und Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen erhalten einen jährlichen Förderbetrag von

- 640,00 € für den 1. Sandplatz,
- 576,00 € für den 2. Sandplatz (90 %),
- 512,00 € für den 3. Sandplatz (80 %),
- 448,00 € für den 4. Sandplatz (70 %).
- Bei weiteren Sandplätzen reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Dieser Förderbetrag dient als angemessener Ausgleich für die finanzielle Belastung durch vereinseigene Tennisanlagen (insbesondere Frühjahrsinstandsetzung, dauernde Bewässerung, Platzpflege und Unterhaltung vereinseigener Dusch- und Umkleieräume) im Vergleich zur kostenlosen Nutzung kommunaler Sportstätten und Nebenanlagen durch die übrigen Vereine und Vereinsabteilungen.

#### **4.6 Jugendförderung**

Je Jugendlichen bis zu 18 Jahren, der aktiv in einer Sportart des Vereins tätig ist, wird ein Jahreszuschuss von 1,00 € gewährt. Der Förderungssatz richtet sich nach den Angaben im Meldebogen an den Landessportbund. Jedem Antrag ist daher dieser Meldebogen beizufügen.

#### **4.7 Überregionale Veranstaltungen in der Gemeinde Bestwig**

Zu den überregionalen Veranstaltungen in der Gemeinde Bestwig kann auf Antrag des Ausrichters ein im Einzelfall festzulegender Zuschuss gewährt werden. Dem Antrag ist eine Aufstellung über das Programm und die Finanzierung beizufügen.

#### **4.8 Förderung des Gemeindesportverbandes**

Die Gemeinde gewährt dem Gemeindesportverband einen jährlichen Zuschuss zu den nachzuweisenden Geschäftskosten bis zu einem Betrag von 250,00 €.

### **5. Nichtbeihilfefähige Maßnahmen**

Zuschüsse werden nicht gewährt für

- 5.1** kleinere Sportgeräte bis zu einem Einzelpreis von 25,00 €
- 5.2** persönliche Sportausrüstungen (Trikots, Trainingsanzüge, Stutzen, Sportschuhe, Ski usw.)
- 5.3** mittelbare Sportgeräte (Motorboote, Klaviere, Tonbandgeräte usw.)
- 5.4** Sportstättenpflegegeräte (Bohnermaschinen, Besen, Rasenmäher, Platzwalzen usw.) an die Sportvereine
- 5.5** Jubiläumszuwendungen und für die Durchführung von Vereinsfesten



**5.6** Einfriedungen, soweit es sich nicht um Zäune handelt, die zum unmittelbaren Schutz der Sportler und Nachbargrundstücke der Sportanlagen unumgänglich notwendig sind.

**5.7** Grunderwerb, Wegebau und Grünanlagen innerhalb von Sportstätten

## **6. Antragsverfahren und Verwendung**

**6.1** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Ziffern 4.1 und 4.2 müssen bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung schriftlich angemeldet werden.

Soweit es sich um Anträge auf Förderung von Sportstätten handelt, sind den Anträgen folgende Unterlagen beizufügen:

- a. technische Planunterlagen,
- b. geprüfter Kostenvoranschlag,
- c. Finanzierungsplan,
- d. Bescheinigungen, dass Eingang der Fremd- und Eigenmittel gesichert ist,
- e. Verträge, Vereinssatzung, Vermögensnachweis.

**6.2** Verwendungsnachweise mit Originalrechnungen und kassenmäßigen Zahlungsvermerken im Original sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres der Bewilligung einzureichen. Zweckfremd verwendete sowie eingesparte Zuschüsse sind zu erstatten. Sofern die bei der Antragstellung angegebenen und als Grundlage für die Zuschussberechnung dienenden Gesamtkosten nicht erreicht wurden, vermindert sich der Zuschuss unter Berücksichtigung des Förderungsprozentsatzes anteilig. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

**6.3** Bei der Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 4.1 wird hinsichtlich der zweckentsprechenden Nutzung und Bestandserhaltung der Sportstätte zwischen dem Verein und der Gemeinde Bestwig ein Vertrag geschlossen.

## **7. Zuständigkeit**

Für den Fall, dass der zu gewährende Zuschuss den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familien, Senioren und Soziales über gestellte Anträge im Rahmen dieser Richtlinien, wenn entsprechende Haushaltsmittel hierfür im Haushaltsplan bereitstehen; bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Bürgermeister.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2003. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 26.03.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.1999 außer Kraft.

Bestwig, den 10.07.2002

Der Bürgermeister

Christof Sommer

-----

## Gemeinde Bestwig

### Bekanntmachung

#### **5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, Bestwig-Velmede, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB); - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juli 2002 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführte 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bauamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist dieser Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 18. Juli 2002

Der Bürgermeister

Sommer

-----

## 4

### Gemeinde Bestwig

#### Bekanntmachung

**Satzung vom 18. Juli 2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Einmündung“ (Verkehrsfläche zwischen der Straße „Zum Bergkloster“ und „Fliederweg-Haupttrasse“) im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw.**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 17. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig ist unter anderem Merkmal der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn ein Begleitgrün angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „Fliederweg-Einmündung“ (Verkehrsfläche zwischen der Straße „Zum Bergkloster“ und „Fliederweg-Hauptrasse“), Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., soll im Bereich der gesamten Erschließungsanlage weitestgehend auf Straßenbegleitgrün verzichtet werden, d.h. es wird kein durchgängiger Grünstreifen realisiert. Es erfolgt lediglich eine Grünbepflanzung über mindestens ein Pflanzbeet im Fahrbahnbereich.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Einmündung“ (Verkehrsfläche zwischen der Straße „Zum Bergkloster“ und „Fliederweg-Hauptrasse“), Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Einmündung“ (Verkehrsfläche zwischen der Straße „Zum Bergkloster“ und „Fliederweg-Hauptrasse“), Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Einmündung“ (Verkehrsfläche zwischen der Straße „Zum Bergkloster“ und „Fliederweg-Hauptrasse“), Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 18. Juli 2002

Der Bürgermeister

Sommer

-----

## 5

### **Satzung der Gemeinde Bestwig zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 18.07.2002**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in der Sitzung am 10.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Bestwig aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Ist eine spezielle Maßnahme von diesen Vorgaben nicht erfasst, richtet sie sich nach dem vom Bürgermeister aufzustellenden Bauprogramm in der Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses (derzeit der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt) gemäß Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Bestwig.

- (4) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Entwicklungspflege werden, soweit deren Höhe nicht bekannt ist, geschätzt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Die nach § 2 und § 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO verteilt.
- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die planungsrechtlich zulässige, überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen, wie private Straßen, Wege, Plätze, Lagerplätze oder Sportplätze gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.
- (4) Grenzt der Bebauungsplan bei übergroßen Flächen – z.B. Sportanlagen – die versiegelbare Fläche nicht eindeutig ab, werden 50 v.H. der Gesamtfläche angesetzt.
- (5) Eine bei Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) auf einem Grundstück bereits vorhandene versiegelte Fläche wird von der Verteilungsfläche nach vorstehenden Bestimmungen abgezogen. Tritt vorher eine Veränderungssperre (§ 14 BauGB) in Kraft, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungssperre.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde Bestwig kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorausleistung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig zahlungspflichtig ist (z.B. Eigentumswechsel).

- (3) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme nach § 2 Abs. 3 (ohne Entwicklungshilfe), sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 7**

### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages und ist einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

## **§ 8**

### **Kostenerstattungs- und Vorausleistungspflichtiger**

- (1) Kostenerstattungs- und Vorausleistungspflichtige sind gem. § 135a BauGB der Bekanntgabe der Anforderung per Bescheid.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage**

**zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Bestwig zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

#### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

##### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von
  - Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
  - Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,
  - Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre



## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5. Maßnahmen zur Extensivierung

#### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbra- che

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmensatzung in seiner Sitzung am 10.07.2002 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18.07.2002

Sommer  
Bürgermeister

-----

## 6

### Gemeinde Bestwig

#### Bekanntmachung

#### **Widmung einer Wegeparzelle im Einmündungsbereich zu den Märkten Aldi, Kik und Rewe im Ortsteil Borghausen als öffentliche Straße**

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in der öffentlichen Sitzung am 10. Juli 2002 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, die Wegeparzelle, Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstück 209, gemäß § 6 StrWG NW als öffentliche Straße zu widmen.“

Die fragliche Straßenfläche ist in dem beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000 schraffiert dargestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59909 Bestwig, den 18. Juli 2002

Der Bürgermeister

Sommer

-----



# 7

## Gemeinde Bestwig

### Bekanntmachung

#### **Straßenbenennung einer Wegeparzelle im Einmündungsbereich zu den Märkten Aldi, Kik und Rewe im Ortsteil Borghausen**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2002 unter Punkt 8 des öffentlichen Teils der Tagesordnung beschlossen, die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstück 209, mit dem Straßennamen „Borghausen“ zu benennen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenfläche ist aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung (Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:1.000, schraffierte Darstellung) ersichtlich.

59909 Bestwig, den 18. Juli 2002

Der Bürgermeister

Sommer

-----

# 8

## Gemeinde Bestwig

### Bekanntmachung

über die Auslegung der Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Hochsauerlandkreis die in der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Gemeinde Bestwig (Auszug aus der Bodenrichtwertkarte) angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) vom 7. März 1990 (GV. NRW. S. 156) zum Stichtag 31.12.2001 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Gemeinde Bestwig (Stand: 31.12.2000) liegen in der Zeit vom **23. August 2002 bis 23. September 2002** bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bauamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.  
59909 Bestwig, den 18. Juli 2002

Der Bürgermeister

Sommer

-----

## 9

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 18.07.2002

### **Bekanntmachung**

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 10.07.2002 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Beschluss über die Veräußerung eines gemeindeeigenen Gebäudes im Ortsteil Velmede gefasst.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3.2 die Veräußerung einer Wegefläche im Ortsteil Velmede beschlossen.
3. Unter Punkt 3.3 wurde der Erwerb von 2 Wegeparzellen im Ortsteil Velmede beschlossen.

Sommer

-----

### **Aufgebot**

Das unter der Nummer 30043822 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 26. April 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

### **Aufgebot**

Die unter den Nummern 32002255, 32002545, 32003188 und 32003410 ausgestellten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls werden die Sparkassenbücher gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 21. Mai 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

### **Kraftloserklärung**

Das unter der Nummer 35005438 ausgestellte Sparkassenbuch ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 22. Mai 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

### **Kraftloserklärung**

Das unter der Nummer 30031736 ausgestellte Sparkassenbuch ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 10. Juni 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand